



gegründet 1902

# Statuten

Statuten des Vereins „Bremgarten Tourismus“ (vormals Verkehrsverein Bremgarten)

# I. Zweck

## Art. 1

Bremgarten Tourismus hat zum Zweck:

- a) Wahrung und Förderung der touristischen Interessen Bremgartens
- b) Belebung durch touristische und kulturelle Aktivitäten in der Stadt
- c) Belebung des Fremdenverkehrs durch Propagierung der Schönheit und Sehenswürdigkeiten von Bremgarten.

Bremgarten Tourismus arbeitet fallweise mit Behörden und anderen Vereinen zusammen.

# II. Mitgliedschaft

## Art. 2

Mitglieder des Vereins sind Einzelpersonen sowie Geschäfts- und Betriebsinhaber, welche die von der GV beschlossenen Jahresbeiträge zahlen.

## Art. 3

Die Mitgliedschaft endet bei Nichtbezahlung der Mitgliederbeiträge per Ende des Vereinsjahres sowie durch Austritt. Der Vorstand kann zudem die Ausschliessung eines Mitgliedes ohne Angabe von Gründen vornehmen.

## Art. 4

Wer sich in besonderer Weise um den Verein und dessen Bestrebungen verdient gemacht hat, kann von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

# III. Organisation

## 1. Die Generalversammlung

### Art. 5

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wird am Ende des Vereinsjahres vom Vorstand einberufen. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen, falls dringende Traktanden vorliegen, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen.

Die Generalversammlung wählt den Vorstand (unter Vorbehalt von Art. 8), Präsident/in und die Revisoren/innen für eine Amtsdauer von 2 Jahren, fasst Vereinsbeschlüsse, setzt jährlich die Höhe der Mitgliederbeiträge fest, überprüft die Vereinsleitung des Vorstandes und kann ihn abberufen. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Generalversammlung findet alljährlich im ersten Quartal statt.

## **Art. 6**

Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Es kann nur über traktandierte Geschäfte Beschluss gefasst werden. Anträge sind spätestens 10 Tage vor dem Generalversammlungstermin schriftlich dem Vorstand zukommen zu lassen.

## **2. Der Vorstand, Pflichten und Rechte**

### **Art. 7**

Der Vorstand besorgt alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Generalversammlung vorbehalten bleiben, und vertritt den Verein gegenüber Dritten. Über die laufenden und zur Geschäftsführung notwendigen Ausgaben entscheidet der Vorstand in eigener Kompetenz.

### **Art. 8**

Der Vorstand besteht mindestens aus: Präsident/Präsidentin, Vizepräsident/Vizepräsidentin, Aktuar/Aktuarin, Kassier/Kassierin. Sollte ein Vorstandsmitglied aus wichtigen Gründen während seiner Amtszeit austreten, kann vom Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung ein Ersatz gewählt werden; die Wahl muss an der nächsten Generalversammlung bestätigt werden. Den Vorstandsmitgliedern können spezielle Aufgaben zur Prüfung und Erledigung übertragen werden. Für den Verein zeichnen rechtsverbindlich im Kollektiv Präsident/in (stellvertretend Vizepräsident/in) und Kassier/in.

### **Art. 9**

Der/die Präsident/Präsidentin leitet die Versammlung des Vereins und die Verhandlungen des Vorstandes, überwacht die Handhabung der Statuten, die richtige Ausführung der Beschlüsse und vertritt den Verein im Namen des Vorstandes. In Verhinderungsfällen vertritt ihn der/die Vizepräsident/in.

### **Art. 10**

Der Aktuar führt das Protokoll über die Beschlüsse des Vereins und des Vorstandes.

### **Art. 11**

Der/Die Kassier/Kassierin führt die Rechnung über den Haushalt des Vereins. Sie wird auf den 31. Dezember abgeschlossen und der Generalversammlung vorgelegt, nachdem sie von zwei Rechnungsrevisoren geprüft wurde. Er/Sie führt ein Mitgliederverzeichnis, sorgt für das Inkasso der Mitgliederbeiträge und bezahlt die Rechnungen.

### 3. Die Mitglieder

#### Art. 12

Jedes Vereinsmitglied ist anlässlich der Generalversammlung stimm- und antragsberechtigt. Die Mitarbeit ist erwünscht.

### 4. Finanzen

#### Art. 13

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- den Jahresbeiträgen der Mitglieder
- den Beiträgen der Ortsbürger- und Einwohnergemeinde
- den Gönnerbeiträgen von Firmen und juristischen Personen
- den Beiträgen anderer Institutionen.

### 5. Haftung

#### Art. 14

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jeder Rückgriff auf Mitglieder und/oder den Vorstand ist ausgeschlossen.

### 6. Vereinsjahr

#### Art. 15

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres.

## IV. Schlussbestimmungen

#### Art. 16

Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen dem Stadtrat Bremgarten zur Verwahrung zu übergeben, zuhanden eines sich später bildenden Vereins.

#### Art. 17

Die Statuten können von der Vereinsversammlung mit Zweidrittelmehrheit abgeändert werden.

#### Art. 18

Obige Statuten, einstimmig genehmigt an der Generalversammlung vom 21. Januar 2016 ersetzen diejenigen vom 29. November 2012.

*Im Übrigen sind die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches über den Verein, Art. 60ff., massgebend.*